

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

Im Folgenden wollen wir Sie über die Praxisentwicklungen der letzten Wochen im Bereich der Besteuerung von Kapitalvermögen informieren.

1. Versicherungssteuer bei sogenannten „Versicherungs-Wrappern“

In einem von unserer Kanzlei geführten Verfahren hat das Bundesfinanzgericht kürzlich ausgesagt, dass Versicherungswrapper auch dann der zumindest 4%igen Versicherungssteuer unterliegen, wenn sie nur einen geringen bis gar keinen Versicherungsschutz bieten. Diese Aussage ist vor allem auch deshalb von großer Bedeutung, weil bei vorzeitiger Auflösung (Laufzeit von weniger als 10 Jahren) ein Strafzuschlag von 7% erhoben wird. Das Bundesfinanzgericht hat keine Revision beim Verwaltungsgerichtshof zugelassen, weshalb eine außerordentliche Revision eingebracht wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst die Revision für geeignet erachtet, die Entscheidung des Gerichts bleibt daher abzuwarten. Bis zur Entscheidung bleibt **unsere Empfehlung** aufrecht, aufgrund der ungesicherten Rechtslage **Versicherungsverträge nicht vorzeitig aufzulösen**.

Zu beachten ist, dass die einkommensteuerliche Beurteilung von der versicherungssteuerrechtlichen unabhängig ist. So hat das Bundesfinanzgericht den einkommensteuerlichen Durchgriff (= Zurechnung der Einkünfte beim Versicherungsnehmer und Verlust der Steuerfreiheit) jüngst auch bestätigt. Auch hier wurde allerdings eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

2. Umtauschangebote und Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen („Corporate Actions“) wie zB Fusionen und Spaltungen von Unternehmen sind grundsätzlich von der sogenannten Kapitalmaßnahmen-Verordnung erfasst. Diese Verordnung normiert, dass derartige Vorgänge aus der Sicht des KEST-Abzuges keine steuerlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Somit sind solche Vorgänge – auch wenn dabei Wertpapiere getauscht werden – nicht als Veräußerungsgeschäfte zu qualifizieren. Dieses Abweichen von allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen (ein Tausch gilt im Steuerrecht grundsätzlich als Veräußerung des hingegebenen Wirtschaftsgutes) wird mit Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt. Faktisch führt dies dazu, dass es im Zuge von Corporate Actions in der Regel zu keinem Abzug von Kapitalertragsteuer kommt, die Kapitalmaßnahme aber vor allem auch keinen Einfluss auf die Qualifikation eines Wertpapiers als Alt- oder Neubestand hat.

Das BMF schränkt nun den Anwendungsbereich der Verordnung auf solche Corporate Actions ein, bei denen der Anleger kein Wahlrecht hat, ob er die Kapitalmaßnahme in Anspruch nehmen kann oder nicht. Besteht dieses Wahlrecht – auch wenn es wie jüngst im Fall des Umtausches von UBS AG Aktien lediglich ein formales ist (jene Anleger, die dem Umtauschangebot nicht zugestimmt haben werden demnächst „ausgesqueezed“) - so führt der Umtausch zu einem Verlust des potentiellen Altbestandsstatus. Auch dieses Abweichen von der von Praktikabilitätsüberlegungen geleiteten Verordnung wird wiederum mit Praktikabilitätsüberlegungen begründet. Dies ist interessant, da eine uneingeschränkte Anwendung der Verordnung jedenfalls praktikabler ist als die Unterscheidung zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Kapitalmaßnahmen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Ansicht des BMF weder eine Deckung im Wortlaut der Verordnung noch in den darauf verweisenden Einkommensteuerrichtlinien findet. Unabhängig vom KEST-System würde auch das Umgründungssteuerrecht im Falle des Tausches von Altbestandswertpapieren in der Regel normieren, dass solche Vorgänge steuerneutral sind und der Status des Wertpapiers erhalten

bleibt. Die Ansicht des BMF verstößt daher nicht nur gegen Verordnung und Richtlinien, sondern auch gegen das Gesetz. Anlegern sei daher empfohlen, ihre Bank **auf diese Rechtslage aufmerksam** zu machen, damit diese einen allfälligen Verlust des Altbestandes rückgängig machen kann. Sollte dies nicht geschehen, kann der Fehler **in der Steuererklärung korrigiert** werden.

3. Zahlungen nach dem Schweizer Kapitaleinlageprinzip

In den letzten Jahren schütteten viele Schweizer aber auch deutsche Unternehmen ihre Dividenden in Form von Kapitalrückzahlungen aus. Die Dividende stammt dabei nicht aus Gewinnen des Unternehmens, sondern aus Einlagen der Gesellschafter. Diese Kapitalrückzahlungen unterliegen in der Schweiz nicht der Verrechnungssteuer und in Deutschland nicht der Abgeltungssteuer. Auch nach österreichischem Einkommensteuerrecht sind Einlagenrückzahlungen nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen. Sie sind vielmehr eine Teilveräußerung der Beteiligung und reduzieren die Anschaffungskosten. Wird die Aktie später veräußert, führen die reduzierten Anschaffungskosten somit zu einem erhöhten Veräußerungsgewinn, welcher bei Altbestand jedoch steuerfrei ist. Da die österreichischen Anforderungen an derartige Rückzahlungen durchaus vergleichbar mit jenen in der Schweiz und Deutschland sind und die österreichischen Bestimmungen auch auf ausländische Unternehmen anzuwenden sind, müssen auch ausländische Einlagenrückzahlungen als solche behandelt werden. Sie unterliegen daher nicht der KEST (bzw Abgeltungssteuer in der Schweiz und Liechtenstein) oder der Einkommensteuer (bei Veranlagung der Einkünfte im Rahmen der Steuererklärung). Nichtsdestotrotz stellen sich einige Finanzämter auf den Standpunkt, dass Einlagenrückzahlungen zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. **Dieser Rechtsansicht ist entschieden entgegen zu treten und wenn nötig müssten diese Fälle von den Höchstgerichten entschieden** werden.

4. Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens zwischen dem BMF und der EStV bezüglich der Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer

Schüttet ein Schweizer Unternehmen Dividenden aus, so unterliegen diese Dividenden in der Regel der 35%igen Schweizer Verrechnungssteuer. Davon können 15% auf die österreichische Steuer angerechnet werden. 20% müssen mittels eines Antrages bei der eidgenössischen Steuerverwaltung („EStV“) rückgefordert werden. Im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Schweiz wurden in der Vergangenheit einige Strukturen gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung offen gelegt, bei denen Schweizer Aktien nicht direkt, sondern über eine Stiftung oder deren „underlying company“ gehalten wurden. Da die österreichische Finanzverwaltung solche Strukturen steuerlich nicht anerkennt, wurden die Dividenden direkt den Stiftern oder Gesellschaftern zugerechnet und in Österreich versteuert.

Die eidgenössische Steuerverwaltung verweigert bei solchen Auslandsgesellschaften (in der Regel nicht bei Stiftungen) die Rückerstattung, da Empfänger der Dividenden nicht der in Österreich ansässige Gesellschafter, sondern die ausländische Gesellschaft sei. Dies gilt nach Ansicht der EStV auch dann, wenn diese Gesellschaften über keine Betriebsräumlichkeiten oder Personal verfügen und sie ihren Sitz in einer allseits bekannten Steueroase haben. Im Ergebnis kommt es daher zu einer Doppelbesteuerung, da die Dividenden sowohl in Österreich als auch in der Schweiz voll besteuert werden. Das österreichische BMF wurde von unserer Kanzlei nun aufgefordert, Gespräche mit den Schweizer Kollegen zur Lösung dieses Problems aufzunehmen. Sollten die Gespräche zu keinem Ergebnis führen, hat das BMF in Aussicht gestellt, die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der Schweizer Verrechnungssteuer in Höhe von 25% (künftig uU iHv 27,5%) zu reduzieren. Obwohl dadurch die gesamte österreichische Steuer beseitigt wird, ist der Anleger trotzdem schlechter gestellt, da er in diesem Fall der 35%igen Verrechnungssteuer unterliegt. Würde die Schweiz die Steuer rückerstatten, wäre die Gesamtbelastung 25%.